

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Wäschenbach und Jessica Weller (CDU)
– Drucksache 17/10425 –

Schulbegleiter/Integrationshelfer

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10425** – vom 31. Oktober 2019 hat folgenden Wortlaut:

In einem aktuellen Bericht des SPIEGEL zum Thema „Inklusion“ wird die immer schwerer werdende Suche bei immer wachsendem Bedarf nach Integrationshelfern/Schulbegleitern beklagt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz warten zurzeit auf einen Integrationshelfer?
2. Wie lange ist der Zeitraum in Rheinland-Pfalz bis zu einer Finanzierungszusage eines Integrationshelfers?
3. Wie viele ausgebildete Integrationshelfer und wie viele nicht ausgebildete Hilfskräfte sind derzeit für Kinder mit Integrationsbedarf eingestellt?
4. Wie hoch ist die Vergütung von nicht ausgebildeten Hilfskräften, wie hoch die von ausgebildeten Integrationshelfern?
5. Wie werden Integrationshelfer im Krankheitsfall im Schulalltag ersetzt?
6. Wie beurteilt die Landesregierung den wachsenden Bedarf an Schulbegleitern in der Zukunft, und welche Maßnahmen zur Einstellung von Integrationshelfern sieht die Landesregierung vor?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Städtetags, dass die Kosten nicht alleine bei den Kommunen liegen dürften, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommune sei?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. November 2019 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Der Einsatz von Integrationshilfen an Schulen erfolgt nach dem Rechtskreis des Achten Buches Sozialgesetzbuch (nach § 35 a für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sowie dem Rechtskreis des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (nach den §§ 53 ff. für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche) im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Ab 1. Januar 2020 erfolgt die Leistungsgewährung für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche nach den dann in Kraft tretenden Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Nach dem rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind dafür die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig; von dort wird gegenwärtig auch für diese Leistungsgewährung ein Rahmenvertrag nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verhandelt.

Für beide Rechtskreise handelt es sich um eine ambulante Leistung, die von den kreisfreien Städten (im Bereich der Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch auch von fünf großen kreisangehörigen Städten) und Landkreisen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erbracht wird.

Vor diesem Hintergrund liegen der Landesregierung zu den Fragen 1 bis 5 keine Informationen vor.

Zu Frage 6:

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich der Bedarf bei einer gleichbleibenden Zahl an leistungsberechtigten jungen Menschen zukünftig in etwa auf dem gegenwärtigen Niveau bewegen wird.

Zu Frage 7:

Die Finanzierung von Leistungen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sind von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich und im Rahmen der jeweiligen Finanzbeziehungen zwischen dem einzelnen Land und den jeweiligen Kommunen zu betrachten.

Für Rheinland-Pfalz kann gesagt werden, dass die von den kommunalen Trägern erbrachten Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisung C) berücksichtigt werden. Das Land erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Anteil der Kosten der Hilfen nach den §§ 27 und 29 bis 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der entsprechenden Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der Anteil des Landes beträgt jährlich 49 247 500 Euro.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin